

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
46. Jahrgang	Salzgitter, 30. Dezember 2019	Nummer 27

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
122	Bekanntmachung - Rechtswirksamkeit der 90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Bad	233
123	27. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)	235
124	Öffentliche Zustellungen*	236
125	Öffentliche Zustellungen*	237
Nichtamtliche Bekanntmachungen		
126	Preise und Preisregelung gültig ab 01.01.2020 für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	239
127	Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2020	240
128	Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2020	241
129	Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2020	242

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

122

Bekanntmachung

Rechtswirksamkeit der 90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Bad

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 28.08.2019 beschlossene 90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: ArL-BS 21101 – 102000 090/853 vom 30.10.2019 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

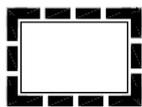
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

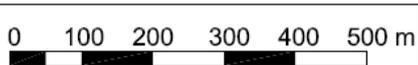
Salzgitter, am 02.12.2019

gez. Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Bad



M. 1:10.000

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

-Übersichtsplan-
90. Änderung N.N. des
Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Bad

123

27. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.04.2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 102), zuletzt geändert durch die 26. Änderungssatzung vom 29. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 241) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 2,58 €/m² beitragspflichtige Fläche
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 6,62 €/m² beitragspflichtige Fläche."

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Salzgitter, den 19.12.2019 (S)

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

124

125

Nichtamtliche Bekanntmachungen

126

Preise und Preisregelung

gültig ab 01.01.2020

für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

Gemäß der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250) ist die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge seit 31. Dezember 2013 mit einem Wärmemesszähler zu messen.

<u>Grund- und Leistungspreise</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 6,64/m ²	€ 1,26	€ 7,90 /m ²
Leistungspreis (Gewerbe)			
bis 500 MJ/h (138,89 kW)			
je angefangene MJ/h	€ 15,37	€ 2,92	€ 18,29 (65,85 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h			
Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 14,13	€ 2,68	€ 16,81 (60,53 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung			
je angefangene MJ/h	€ 13,17	€ 2,50	€ 15,67

Seite 239

(56,42 €/KW)

<u>Mengenpreis (ohne Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 44,11 /MWh	€ 8,38	€ 52,49 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 56,25 /MWh	€ 10,69	€ 66,94 /MWh
<u>Mengenpreis (inkl. Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 50,91 /MWh	€ 9,67	€ 60,58 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 57,80 /MWh	€ 10,98	€ 68,78 /MWh

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Dezember 2019

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

127

Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2020

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge

- einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.
2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus dem Heizwerk betragen ab 1. Januar 2020:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus			
SZ-Lebenstedt	32,29	62,95	53,57
19 % UST.	6,14	11,96	10,18
	38,43	74,91	63,75

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Die Preise treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Das Basisjahr aller Indizes ist 2015 (2015=100).

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2019

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

128

Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2020

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ihren Kunden Wärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

II. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

3. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
- einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.

4. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Januar 2020:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Brotweg			
SZ-Thiede	35,79	67,80	59,65
19 % UST.	6,80	12,88	11,33
	42,59	80,68	70,98
Heizwerk Steinackern			
SZ-Lebenstedt	35,79	67,80	59,65
19 % UST.	6,80	12,88	11,33
	42,59	80,68	70,98

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Das Basisjahr aller Indizes ist 2015 (2015 = 100).

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2019

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

129

Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2020

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung

vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG den Kunden Wasser zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Wassermenge und einem Grundpreis zusammen.

1. Arbeitspreis:

Zonenpreis je Kubikmeter (Bemessungszeitraum 365 Tage)	netto €/m³	7% USt.	brutto €/m³
für die ersten 80 m ³ /a	1,48	0,10	1,58
für jeden weiteren m ³ von			
81–150 m ³ /a	1,77	0,12	1,89
151–400 m ³ /a	1,85	0,13	1,98
ab 401 m ³ /a	1,88	0,13	2,01

2. Grundpreis:

Zählergröße (Nenndurchflussmenge)	netto €/Monat	7% USt.	brutto €/Monat
QN 1,5 und QN 2,5	7,33	0,51	7,84
QN 6,0 und QN 10	15,33	1,07	16,40
QN 15 und QN 40	19,33	1,35	20,68
QN 60 und QN 80	23,33	1,63	24,96
QN 100	26,33	1,84	28,17
QN 150	41,33	2,89	44,22

Verbundzähler (Nenndurchflussmenge)	netto €/Monat	7% USt.	brutto €/Monat
QN 60	46,33	3,24	49,57
QN 80	49,33	3,45	52,78
QN 100	52,33	3,66	55,99
QN 150	69,33	4,85	74,18

Allgemeine Bestimmungen

- Die Kunden haben der WEVG alle zur Preisbildung notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, der WEVG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.
- Über die Anwendung der Preisbestimmungen in Zweifelsfällen entscheidet die WEVG.
- Ab einer Abnahmemenge von 40.000 m³ je Zählpunkt können Sondervereinbarungen getroffen werden.
- Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.
- Die obigen Preise treten ab 01. Januar 2020 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise für die Versorgung mit Wasser ihre Gültigkeit.

Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und auf www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 12. Dezember 2019

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG